



- Alb-Donau-Kreis -

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lonsee

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 11.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, werden die tatsächlichen Reinigungskosten auf Nachweis von der Gemeinde übernommen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgende pauschale Entschädigung gewährt:

a) Grundausbildung	87,00 €
b) Truppmannausbildung	87,00 €
c) Truppführerausbildung	56,30 €
d) Sprechfunkausbildung	25,70 €
e) Atemschutzausbildung	51,20 €
f) Maschinistenausbildung	56,30 €
g) Motorsägenkurs (2 Tage)	50,00 €

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern die Benutzung ihres privaten PKW's vom Kommandanten angeordnet ist, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch bestimmte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	1.000,00 €
b) 1. stv. Kommandant	300,00 €
c) 2. stv. Kommandant	300,00 €
d) Abteilungskommandant	300,00 €
e) stv. Abteilungskommandant	150,00 €
f) Jugendleiter	300,00 €
g) stv. Jugendleiter	100,00 €

- (2) Bei besonderen Veranstaltungen werden folgende Entschädigungen gezahlt:

a) Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen (je Teilnehmer)	10,30 €
Dieser Auslagenersatz wird nur Teilnehmern gewährt, die im dienstlichen Auftrag teilnehmen.	
b) Jahresessen für alle Mitglieder	18,00 €
c) Einsatz am Maimarkt, Brandsicherheitswachen, Weihnachtsmarkt sowie Brandschutzerziehung	15,00 €/Stunde

§ 4 Gerätewartentschädigung

Die Gerätewarte der jeweiligen Abteilungen erhalten eine Gerätewartentschädigung von 1,00 € pro geleisteter Einsatz- oder Übungsstunde.

§ 5 Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 €/Übung ausbezahlt.

§ 6
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 €/Stunde gewährt, maximal wird eine Zeitversäumnis von 8 Stunden am Tag zugrunde gelegt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 04.07.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Lonsee, den 11.09.2023

Jochen Ogger
Bürgermeister